

SZ_GERICHTE BEK 2022 38 vom 8. Juli 2022

SZ Gerichte, 2022-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_38

FR: SZ_GERICHTE BEK 2022 38 du 8 juillet 2022

IT: SZ_GERICHTE BEK 2022 38 del 8 luglio 2022

Regeste

notwendige Verteidigung | UP/amtliche Verteidigung

Erwägungen

E. 1

Am 3. März 2022 bestellte die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren SU 2021 9498 gegen den Beschuldigten betreffend Betrug (Art. 146 StGB), Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) etc. Frau Rechtsanwältin D. _____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten (angefochtene Verfügung Dispositiv- ziffer 1). Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, es liege ein Fall notwendiger Verteidigung vor, der Beschuldigte habe keinen Rechtsbeistand mit seiner Verteidigung betraut, der gemäss Anwaltsgesetz zur Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden berechtigt sei, und der Beschuldigte habe keinen Wunsch betreffend amtliche Verteidigung geäussert resp. er habe angegeben, sich selber vertreten zu wollen (angefochtene Verfügung E. 2 und 3). Gegen diese Verfügung erhob der Beschuldigte am 14. März 2022 Beschwerde und beantragte, die Stellung eines amtlichen Vertreters durch die Staatsanwaltschaft Schwyz sei abzuweisen und es sei dem Beschuldigten das Recht einzuräumen, sich selbst zu verteidigen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gegenpartei (KG-act. 1). Mit Beschwerdevernehmung vom 18. März 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde (KG-act. 3).

E. 2

a) Der Beschuldigte bringt im Wesentlichen vor, gemäss europäischer Menschenrechtskonvention stehe jedem Menschen zu, dass er sich selbst verteidigen dürfe, dieses Recht nehme er in Anspruch (KG-act. 1 S. 2). Die Staatsanwaltschaft führte aus, in Anbetracht des Verdachts eines Covid-19-Kreditbetrugs im Betrag von Fr. 250'000.00 sei von einer drohenden Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr auszugehen, weshalb eine Verteidigung gemäss Art. 130 lit. b StPO notwendig sei. Das Recht gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK sei durch den Verteidigungszwang nicht verletzt, sondern werde als im Einklang damit stehend verstanden (KG-act. 3).

Kantonsgericht Schwyz 3 b) Laut Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat jede angeklagte Person das Recht, sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht. Die notwendige Verteidigung dient der Sicherung eines fairen Prozesses für die beschuldigte Person und garantiert das Prinzip der Waffengleichheit (BGE 145 IV 407 E).

1.3). Art. 130 StPO statuiert, dass eine beschuldigte Person unter bestimmten Umständen zwingend verteidigt sein muss, damit ein Strafverfahren durchgeführt werden kann, allenfalls sogar gegen ihren Willen (Ruckstuhl, in: Nigg- li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 2. A. 2014, Art. 130 StPO N 1). Die beschuldigte Person kann darauf auch mit einer persönlichen Verteidigung durch sie selbst nicht verzich- ten (BGE 143 I 164 E. 2.2; BGE 131 I 350 E. 2.1). Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK steht dem nicht entgegen, soweit der Betroffene in seinem Recht zur eigenen aktiven Verteidigung nicht beschränkt wird (BGer Urteil 6B_1208/2020 vom 26. November 2021 E. 6.8.3; Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 130 StPO N 6 ff.; Ruckstuhl, a.a.O., Art. 130 StPO N 2;). c) Die Bestellung der notwendigen Verteidigung durch die Staatsanwalt- schaft verletzt somit das in Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK verankerte Recht, sich selbst zu verteidigen, nicht und der Beschuldigte kann auf die notwendige Verteidigung auch nicht mit der Geltendmachung einer persönlichen (Selbst-) Verteidigung verzichten, weshalb die diesbezügliche Rüge des Beschuldigten fehlgeht. Sodann sind die Voraussetzungen von Art. 130 lit. b StPO erfüllt, weil die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf einen Covid-19- Kreditbetrug im Betrag von Fr. 250'000.00 ermittelt und folglich eine Freiheits- strafe von mehr als einem Jahr droht. Zudem erklärte die Staatsanwaltschaft

Kantonsgericht Schwyz 4 dem Beschuldigten am 20. Dezember 2021, dass der von ihm als Verteidiger verlangte E._____ in keinem Anwaltsregister eingetragen sei und somit die Anforderungen an einen Verteidiger nicht erfülle (Vi-act. 2.1.005). In der Folge gab der Beschuldigte bekannt, „dass die Person A._____ durch den lebendigen Menschen A._____ vertreten“ werde (U-act. 2.1.077), mithin durch sich selber. Damit brachte er lediglich zum Ausdruck, er wolle sich selbst verteidigen, ohne einen Wunsch betreffend amtliche Verteidigung ab- zugeben. Folglich ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft eine amtliche Verteidigung in der Person von Rechtsanwältin D._____ bestellte. Der Beschuldigte erhob im Übrigen keine Einwände gegen die be- stellte Verteidigerin.

E. 3

Darüber hinaus macht der Beschuldigte geltend, es würden die AGB der Person A._____ gelten, die amtliche Vertretung sei rechtswidrig, weil alle Ämter in private Firmen umgewandelt worden seien und die Staatsanwalt- schaft verfüge über keine hoheitlichen Befugnisse (KG-act. 1 S. 2). Die Ge- setzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes (Art. 123 Abs. 1 BV). Die (gestützt darauf erlassene) Straf- prozessordnung regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone (Art. 1 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 2 StPO steht die Strafrechtspflege einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu (Abs. 1) und Strafverfahren können nur in den vom Gesetz vorgesehenen Formen durchgeführt und abgeschlossen werden (Abs. 2). Folglich sind für das vorliegende Strafverfahren die gesetzli- chen Bestimmungen massgebend und die Befugnisse zur Bestellung der amt- lichen Verteidigung durch die Staatsanwaltschaft ergeben sich aus Art. 131 StPO i.V.m. Art. 61 lit. a StPO.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO);-

Kantonsgericht Schwyz 5 beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.